

Sie haben Rechte!

Das Gesetz schützt Sie vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Es gehört zur Fürsorgepflicht der Arbeitgebenden, sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz zu untersagen und Maßnahmen zum Schutz aller Mitarbeitenden zu ergreifen.

Das ist in diesem Zusammenhang wichtig für Sie:

- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Ihr Recht auf einen gewalt- und diskriminierungsfreien Arbeitsplatz ist im AGG festgeschrieben.
- Sexualisierte Übergriffe am Arbeitsplatz können unter Umständen auch als Straftaten eingestuft werden. Nach einer Anzeige können sie nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden, wie zum Beispiel bei sexueller Belästigung nach § 184i StGB.

| Arbeitgebende haben Pflichten: | Arbeitnehmende haben Rechte: |
|--|--|
| Die Pflicht zur Einrichtung einer offiziellen Beschwerdestelle sowie die Benennung einer Ansprechperson. | Ein Beschwerderecht. Ihr*e Arbeitgeber*in muss die Beschwerde prüfen und die Belästigung beenden. |
| Sie müssen Betroffenen unterstützend zur Seite stehen und bestehende Belästigungen durch wirksame Maßnahmen beenden. | Ein Leistungsverweigerungsrecht. Unter bestimmten Bedingungen können Sie Ihrem Arbeitsplatz fernbleiben und weiterhin Gehalt beziehen. |
| Sie müssen diskriminierenden Verhaltensweisen am Arbeitsplatz präventiv entgegenwirken. | Einen Anspruch auf Schadensersatz. Wenn der Arbeitgebende vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. |
| Ihnen obliegt die Pflicht, eine Benachteiligung der betroffenen Person zu verhindern. | Am Arbeitsplatz präventiv vor sexueller Belästigung geschützt zu werden. |

Hinweis: Je nach Situation kann eine juristische Beratung sinnvoll sein.

Die im Flyer verwendeten Texte wurden mit freundlicher Unterstützung durch den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes erstellt.

Wo gibt es Hilfe und Unterstützung?

Wenn Sie sexualisierte Belästigungen, Diskriminierungen und/oder Gewalt am Arbeitsplatz erleben oder erlebt haben, können Sie sich professionelle und vertrauliche Unterstützung bei einer Fachberatungsstelle holen. Deren Mitarbeitende sind auf Ihrer Seite und beraten Sie, wie Sie mit der Situation umgehen können. Es geschieht nichts gegen Ihren Willen. Zögern Sie nicht, mit einer Fachberatungsstelle Kontakt aufzunehmen, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung brauchen.

Zusätzlich zu den genannten internen Beschwerdestellen stehen Ihnen auch externe Anlaufstellen zur Verfügung, bei denen Sie Beratung und Unterstützung finden:

| Vor Ort: | |
|--|---|
| Frauenberatungsstelle/Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt Gütersloh | Münsterstr. 17, 33330 Gütersloh Tel.: 05241/25021 frauenberatung-gt@frauen4frauen.de |
| Beratungsstelle Trotz Allem | Unter den Ulmen 8, 33330 Gütersloh Tel.: 05241/238289 info@trotz allem.de |
| Anonyme Spurensicherung für Opfer Sexueller Gewalt | Klinikum Gütersloh Reckenberger Str. 19, 33332 Gütersloh Tel.: 05241/8300 Sankt-Elisabeth-Hospital Stadtring Kattenstroth 130, 33332 Gütersloh, Tel.: 05241/5070 |
| Bundesweit: | |
| Hilfetelefon gegen Gewalt gegen Frauen | 08000/116 016 |
| Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Servicebüro für Beratungsanfragen) | www.antidiskriminierungsstelle.de/ beratung Tel.: 0800/5465465 beratung@ads.bund.de |
| Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. | www.frauen-gegen-gewalt.de (Datenbank von Fachberatungsstellen in ganz Deutschland) |

Informationen und Orientierung im Belästigungsfall finden Sie auch bei Ihrer jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten vor Ort im Kreis Gütersloh. Weiterführende Informationen: www.pia-online.eu



Titelbild: © Andrey Pavlov - stock.adobe.com

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatzhat Folgen!

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist gesetzlich verboten!

Sie müssen sich an Ihrem Arbeitsplatz sexistische Witze von Kolleg*innen anhören, werden anzüglich angestarrt oder sogar gegen Ihren Willen angefasst?

Vielleicht werden Ihnen auch berufliche Nachteile von Ihren Vorgesetzten angedroht, wenn Sie keine Anzänglichkeiten tolerieren oder keinen Körperkontakt wollen?

Diese Fälle sind Formen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Auch wenn Sie zunächst unsicher sind oder nur schwer glauben können, dass Sie betroffen sind, ist es wichtig zu wissen, dass Sie sich gegen solche Handlungen wehren können. Sie haben das Recht, auf Ihrer Arbeitsstätte vor sexueller Belästigung geschützt zu werden!

Jede vierte Frau wurde Studien zufolge schon einmal an ihrem Arbeitsplatz sexuell belästigt. Die Gruppen der Frauen und Queers sind besonders gefährdet. Sie können sich jederzeit Unterstützung innerhalb Ihrer Arbeitsstätte oder auch von professionellen Fachstellen suchen.

Sie stehen nicht alleine da!

Herausgegeben von:



Redaktion:

Gleichstellungsstelle der Stadt Halle (Westf.), Graebestr. 24, 33790 Halle (Westf.).

Unterstützt durch:



Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Was sind sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz?

Es ist nicht selten, dass sich Frauen unsicher sind, ob die Verhaltensweisen, die sie am Arbeitsplatz erleben, tatsächlich eine sexuelle Belästigung darstellen. Sexuelle Belästigungen müssen nicht zwangsläufig körperlich sein. Viele Handlungen laufen eher beiläufig ab. Manchmal sind es Grenzverletzungen oder übergriffiges Verhalten durch Sprüche, anzügliche Blicke, Gesten oder sexuelle Anspielungen. In anderen Fällen sind es innige Umarmungen, „zufällige“ Berührungen oder gezielte Aufforderungen zu sexuellen Handlungen.

Das können zum Beispiel solche Situationen sein:

- Sie hören ständig sexistische Witze.
- Kolleg*innen, Kund*innen und/ oder Vorgesetzte kommentieren, in für Sie unangenehmer Weise, Ihr Aussehen und Ihren Körper (Bodyshaming).
- Sie werden anzüglich angestarrt.
- Sie werden, scheinbar versehentlich im Vorbeigehen, am Po, Brust, ... berührt.
- Eine vorgesetzte Person kommt Ihnen in Gesprächen für Ihr Empfinden körperlich oder verbal zu nah.
- Sie werden zu Handlungen aufgefordert, die Sie nicht wollen, beispielsweise: „Setz Dich auf meinen Schoß!“, „Massier mich!“, „Schick mir doch mal ein Bild von dir“, ...
- Sie bekommen anzügliche Bilder geschickt oder sind diesen ungefragt ausgesetzt.

Die Bandbreite der Übergriffe ist groß. Doch eines haben alle diese Handlungen gemeinsam: Sie geschehen gegen Ihren Willen, ohne Ihr Einverständnis und führen dazu, dass Sie sich unwohl oder beschämt fühlen.

Was können Sie tun?

Nehmen Sie Ihr Gefühl und Ihr Unwohlsein ernst! Sie müssen die Belästigungen nicht stillschweigend ertragen, sondern können sich wehren.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Sie sich verhalten können:

- Zeigen Sie Ihre Grenzen auf. Machen Sie der Person klar, dass Sie dieses Verhalten nicht tolerieren und dieses Verhalten Konsequenzen hat.
- Protokollieren Sie die Übergriffe und Situationen, in denen Sie sich belästigt fühlen. Seien Sie dabei so konkret wie möglich. Alle Fakten helfen dabei, die Situation zu klären.
- Es ist egal, welche Person Sie in Ihrem beruflichen Umfeld belästigt, Ihr*e Arbeitgeber*in hat Ihnen gegenüber eine Fürsorgepflicht und muss Sie vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz schützen.
- Sie können sich an Ihren Betriebs- oder Personalrat, an Ihre interne Gleichstellungsbeauftragte oder an die interne Beschwerdestelle wenden.
- Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich außerbetriebliche Unterstützung, wie zum Beispiel ärztliche Hilfe zu suchen, mit der Sie das weitere Vorgehen besprechen können. Die Handlungsmöglichkeiten sind immer von Ihrer persönlichen Situation abhängig!

